

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wie berichtet, hat der Nationalrat am 27.1.2016 das **Energie-Infrastrukturgesetz** beschlossen, in dem neben der „Umsetzung“ der TEN-E-VO auch wesentliche Änderungen zum UVP-G erfolgten. Das Energie-Infrastrukturgesetz wurde mit BGBl I 2016/4 kundgemacht und tritt **mit 24. Februar 2016 in Kraft**.

Hervorzuheben sind jene **Änderungen zum UVP-G**, die infolge des für Projektwerber extrem nachteiligen EuGH-Judikats zu „**Karoline Gruber**“ (vom 16. April 2015) dringend erforderlich waren, um Investoren wieder Rechts- und Planungssicherheit zu geben und UVP-Feststellungsbescheiden wieder volle Bindungswirkung (auch gegenüber Nachbarn) zu verleihen. (Details dazu siehe unten.)

Das Gesetzespaket, bestehend aus Energie-Infrastrukturgesetz sowie Änderungen im Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz, basiert auf der EU-Verordnung betreffend Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur (TEN-E-VO). Ziel der TEN-E-VO ist die schnellere Durchsetzung des dringend benötigten Ausbaus der europäischen Energieinfrastruktur. Im Fokus steht dabei vor allem die Beschleunigung der Genehmigungsverfahren für Vorhaben im gemeinsamen Interesse.

Die TEN-E-VO ist grundsätzlich direkt anwendbar und sieht - unabhängig von innerstaatlichen Umsetzungsschritten - die Einrichtung einer Energie-Infrastrukturbehörde und die Definition von Infrastrukturprojekten von europäischem Interesse (Projects of Common Interest, PCI) vor, für die das Genehmigungsverfahren wie folgt strukturiert ist:

- Vorantragsabschnitt mit breiter Öffentlichkeitsbeteiligung, Dauer maximal 2 Jahre, dient der Erarbeitung der Einreichunterlagen für den formalen Genehmigungsabschnitt
- Formaler Genehmigungsabschnitt, Dauer maximal 1 ½ Jahre, dient der umfassenden Genehmigung der PCI-Projekte nach allen anzuwendenden Gesetzen
- Gesamtverfahrensdauer daher maximal 3 ½ Jahre

Auf österreichischer Ebene ist der Wirtschaftsminister zuständige Infrastrukturbehörde. Ein Großteil der betroffenen österreichischen Projekte unterliegt jedenfalls einer verpflichtenden Umweltverträglichkeitsprüfung, wodurch auch Anpassungen des UVP-G 2000 notwendig sind.

Das Gesetz ist als Artikelgesetz konzipiert:

- Art. 1: Energie-Infrastrukturgesetz (für nicht UVP-pflichtige PCI und allgemeine Bestimmungen)
- Art. 2: Änderung des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (neuer Abschnitt für UVP-pflichtige PCI)
- Art. 3: Aufhebung des Bundesgesetzes über die Frist und das Verfahren in den Fällen des Art. 12 Abs. 3 B-VG

Die wesentlichen Punkte des Gesetzes:

- Das **BMFWF** wurde zur zuständigen Behörde (**Infrastrukturbehörde**) ernannt. Durch das gewählte Kooperationschema (Schema c) bleibt die bisherige Behördenzuständigkeit somit bestehen, die Infrastrukturbehörde ist für die Koordinierung zuständig. Weiters ist die die Infrastrukturbehörde für die Ausarbeitung eines Verfahrenshandbuchs zuständig.
- Als solche hat sie das **Genehmigungsverfahren**, einschließlich Vorantragsabschnitt, nach Kap. III TEN-E-VO für nicht UVP-pflichtige PCI zu koordinieren und damit zu beschleunigen. Das BMFWF als Energie-Infrastrukturbehörde leitet den Vorantragsabschnitt, den Materienbehörden obliegt der formale Genehmigungsabschnitt unter Koordination durch das BMFWF;
- **Koordinationsaufgaben** des BMFWF als Energie-Infrastrukturbehörde sind u.a. Beobachtung des Fortgangs von Verfahren, Erstellung und Überwachung des

Zeitplans samt Fristverlängerungen, Austausch und Kommunikation zwischen verschiedenen Genehmigungsbehörden.

- In die Kompetenzen der Bundesländer wird gemäß B-VG nicht eingegriffen, da die Kategorien der PCI-Vorhaben von den Kompetenzen des Bundes umfasst sind. Hierbei handelt es sich insbesondere um Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie [Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG], Starkstromwegerecht, soweit sich die Leitungsanlage auf zwei oder mehrere Bundesländer erstreckt [Art. 10 Abs. 1 Z 10 B-VG], Bergwesen [Art. 10 Abs. 1 Z 10 B-VG] sowie Umweltverträglichkeitsprüfung für Vorhaben, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist [Art. 11 Abs. 1 Z 7 B-VG]).
- Die **Verankerung einer vorausschauenden Trassensicherung** dient der Absicherung der im öffentlichen Interesse liegenden PCI-Vorhaben und der Planungssicherheit für die Vorhabenträger. Dieses Instrument ist zwar in der TEN-E-VO nicht ausdrücklich vorgesehen, entspricht aber einer langjährigen Forderung des Rechnungshofes. Eine Verankerung der Trassensicherung ist einfachgesetzlich aus kompetenzrechtlichen Gründen **nur für elektrische Leitungsanlagen möglich, die zwei oder mehrere Bundesländer berühren.**
- Hinsichtlich des Verfahrens sind Eingriffe in die Bundesländerkompetenzen nicht vorgesehen. Durch die bereits nach geltender Rechtslage bestehende Möglichkeit der Säumnisbeschwerde an das örtlich und sachlich zuständige Verwaltungsgericht ist gewährleistet, dass die in der TEN-E-Verordnung vorgesehenen Fristen eingehalten werden können.
- Weitere Erleichterung: PCI werden möglichst prioritär behandelt.

Änderungen des UVP-G 2000, das in einem neuen 6. Abschnitt nachstehende Begleitregelungen mit folgenden Punkten trifft:

- Der Vorantragsabschnitt und das Genehmigungsverfahren werden von der UVP-Behörde (Landesregierung) unter Miteinbeziehung des BMWFW als Energie-Infrastrukturbehörde durchgeführt.
- Prioritäre Behandlung von PCI.
- Unter Rückgriff auf die bestehenden UVP-Bestimmungen werden punktuell notwendige Ergänzungen in das Gesetz eingefügt (insb. verpflichtender Vorantragsabschnitt mit Information und Beteiligung, öffentliche Erörterung mit Vorstellung des Projekts durch Projektwerber und Alternativendiskussion etc.).
- Das BMWFW hat auch für UVP-pflichtige PCI eine allgemeine Koordinationsrolle im Sinne des Energie-Infrastrukturgesetzes.
- Sind mehrere UVP-Behörden zuständig, da das Vorhaben über mehrere Bundesländer reicht, übernimmt das BMWFW eine Koordinationsfunktion.

Weitere wesentliche Änderungen im UVP-G (betreffend das Feststellungsverfahren) aufgrund des EuGH-Judikats zu „Karoline Gruber“ vom 16. April 2015 (Entscheidung Rs.C-570/13):

Aufgrund des EuGH-Judikats im Fall „Karoline Gruber“ vom 16. April 2015 waren dringend Änderungen im UVP-G erforderlich, um die Bindungswirkung von (negativen) Feststellungsbescheiden auch gegenüber Nachbarn wieder herzustellen und damit Projektwerbern wieder Rechtssicherheit zu gewähren.

Der EuGH stellte aufgrund eines Vorabentscheidungsersuchens des VwGH Folgendes fest: Es widerspricht dem EU-Recht (namentlich den Anforderungen des Art 11 der UVP-RL), Nachbarn, die im nachfolgenden Materienverfahren die UVP-Pflicht eines Projekts geltend machen, die Bindungswirkung eines negativen Feststellungsbescheids entgegenzuhalten. Dies sei deshalb unionsrechtswidrig, da Nachbarn im Feststellungsverfahren, ob eine UVP für ein Projekt nötig ist oder nicht, kein Mitspracherecht haben.

Der EuGH verlangt somit, dass Nachbarn **vor Erteilung der Genehmigung** eines Projekts die Möglichkeit eingeräumt werden muss, eine allfällige UVP-Pflicht dieses Vorhabens geltend machen zu können, und zwar auch dann, wenn die UVP-Behörde bereits in einem Feststellungsbescheid erklärt hat, dass für das Projekt keine UVP-Pflicht gegeben sei.

Wurde bisher von Nachbarn in einem nachfolgenden Genehmigungsverfahren der Einwand der UVP-Pflicht des Vorhabens erhoben, hat die Materienbehörde in diesen Fällen lediglich auf den rechtskräftigen Feststellungsbescheid (und seine Bindungswirkung auch gegenüber den Nachbarn) verwiesen.

Dieser Vorgangsweise hat der EuGH eine klare Absage erteilt: Künftig muss sich die Materienbehörde mit dem Antrag eines Nachbarn auf Durchführung einer UVP (im Zusammenhang mit der Feststellung ihrer Zuständigkeit) auch **inhaltlich** auseinandersetzen.

Wenig überraschend folgte der VwGH in seinem Erkenntnis vom 22. Juni 2015 (Zl. 2015/04/0002) der Argumentation des EuGH. **Entgegen seiner bisherigen Rechtsprechung** stellte nun auch das nationale Höchstgericht fest, dass ein negativer UVP-Feststellungsbescheid gegenüber Nachbarn **keine Bindungswirkung** entfalte. Die Konsequenzen waren für betroffene Betriebe fatal: Schlagartig waren Feststellungsbescheide damit weitgehend entwertet, Zeit- und Kostenaufwand des Feststellungsverfahrens frustriert, die bisherige zuverlässige Planungsgrundlage entzogen.

Selbst wenn man grundsätzlich davon ausgehen konnte, dass die Materienbehörde bei der Entscheidung, ob eine UVP für ein Projekt erforderlich ist oder nicht, im Regelfall der Rechtsmeinung und Begründung, die die (sachkundige) UVP-Behörde dem (negativen) Feststellungsbescheid zugrunde gelegt hat, folgen und somit in den meisten Fällen zu dem gleichen Schluss kommen würde wie die UVP-Behörde, löste die neue Rechtslage für Projektwerber dennoch größte Rechtsunsicherheit aus.

Wie sich in der Folge herausstellte, kam es tatsächlich mitunter zu Meinungsdivergenzen zwischen UVP-Behörde und Materienbehörde, sodass letztere nicht immer der Rechtsauffassung der UVP-Behörde folgte, wonach für das fragliche Vorhaben keine UVP notwendig sei. In diesen Fällen trat für den Investor der worst case ein: Keine Behörde erachtete sich für sein Projekt für sachlich zuständig.

Nachdem erste Genehmigungen infolge des Judikats aufgehoben worden und wichtige Investitionen mit sofortigem Baustopp bedroht waren, war der nationale Gesetzgeber gefordert, rasch Abhilfe zu schaffen. So waren dringend Änderungen im UVP-G nötig, um die Bindungswirkung von (negativen) Feststellungsbescheiden auch gegenüber Nachbarn wieder herzustellen, damit Projektwerber wieder Rechtssicherheit erlangen und Feststellungsbescheide wieder ihren ursprünglichen Sinn, eine verlässliche Entscheidungsgrundlage für Investitionen zu bieten.

Die WKÖ hat sich daher dafür eingesetzt, dass im Zuge eines Abänderungsantrags zur Regierungsvorlage zum Energieinfrastrukturgesetz die dafür erforderlichen Änderungen im UVP-G vorgenommen wurden.

Die Wiederherstellung der Rechtsicherheit für Investoren sowie die Vermeidung von Baustopps wird durch folgende Änderungen zum UVP-G erzielt:

- Zunächst wird die Bindungswirkung von (negativen) Feststellungsbescheiden auch gegenüber Nachbarn wieder hergestellt, indem **Nachbarn ein nachträgliches Überprüfungsrecht gegen den Feststellungsbescheid** eingeräumt wird. Seit der UVP-G-Novelle 2012 kennt das UVP-G – damals auf Druck der Europäischen Kommission eingeführt - ein solches Beschwerderecht für (gem § 19 Abs 7 UVP-G) anerkannte UmweltNGOs. Das neue Beschwerderecht für Nachbarn entspricht exakt

diesem Regelungsmodell: Danach haben nun auch Nachbarn ab dem Tag der Veröffentlichung des Feststellungsbescheids im Internet das Recht auf Akteneinsicht und die Möglichkeit, innerhalb von vier Wochen gegen den Feststellungsbescheid Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Das Bundesverwaltungsgericht hat innerhalb von sechs Wochen (in Verfahren des 3. Abschnitts des UVP-G, somit zum hochrangigen Straßen-, und Schienennetz, innerhalb von acht Wochen) die Entscheidung über die Beschwerde zu treffen. Erst durch diese Änderungen zum UVP-G entfalten Feststellungsbescheide wieder ihre volle Bindungswirkung und erlangen Investoren wieder Rechtsicherheit.

- Weiters ermöglicht folgende Übergangsregelung die Weitergeltung von Genehmigungen, sodass der Projektwerber „nicht in der Luft hängt“: Wird bei einem materienrechtlich genehmigten Vorhaben nachträglich die UVP-Pflicht festgestellt, hat der Investor bis zur Rechtskraft eines Ersatzbescheides, (höchstens) **drei Jahre, weiterhin ein Bau- bzw ein Fortbetriebsrecht** (in Analogie zu § 78 Abs 1 GewO und § 42a UVP-G).

Die 3-Jahresfrist beginnt mit Zustellung der die Genehmigung aufhebenden Entscheidung zu laufen. Damit werden legitime Interessen von Investoren geschützt, denen ja kein Vorwurf daraus gemacht werden kann, dass sie auf die Rechtslage und ständige Judikatur in Österreich vertraut haben - durch die stets die Bindungswirkung von Feststellungsbescheiden auch gegenüber Nachbarn bejaht worden ist - und die nun die gegenteilige Rechtsansicht des EuGH ausbaden mussten.

Weiters wurden Erleichterungen im UVP-G für Ausbaumaßnahmen an Bundesstraßen durch sachgerechte Erweiterung der Ausnahmen von der Einzelfallprüfung vorgesehen.

Schöne Grüße!
Elisabeth Fuherr

*Dr. Elisabeth Fuherr
Wirtschaftskammer Österreich
Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik
Postfach 189
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 05 90 900-3425 | F 05 90 900-269
E elisabeth.fuherr@wko.at | W <http://wko.at/up>*